Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2026 beschlossen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2/64.00 „Wohnen östlich des Nordparks“ – Stadtbezirk Mitte – gegenüber dem Aufstellungsbeschluss nach Südosten um das Flurstück 447 (Gemarkung Bielefeld, Flur 79) erweitert wird. Ferner hat der Ausschuss den **Bebauungsplan Nr. II/2/64.00 „Wohnen östlich des Nordparks“** für das Gebiet östlich des Nordparks zwischen der Sudbrackstraße und der Diebrocker Straße als **Entwurf** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein urbanes, überwiegend wohngeprägtes Quartier mit frei finanziertem und gefördertem Wohnungsbau sowie ergänzenden wohnverträglichen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Freiberuflerangeboten vor.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. *Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2/64.00 „Wohnen östlich des Nordparks“ wird nach Südosten um das Flurstück 447 (Gemarkung Bielefeld, Flur 79) erweitert. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die in der Planzeichnung eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.*

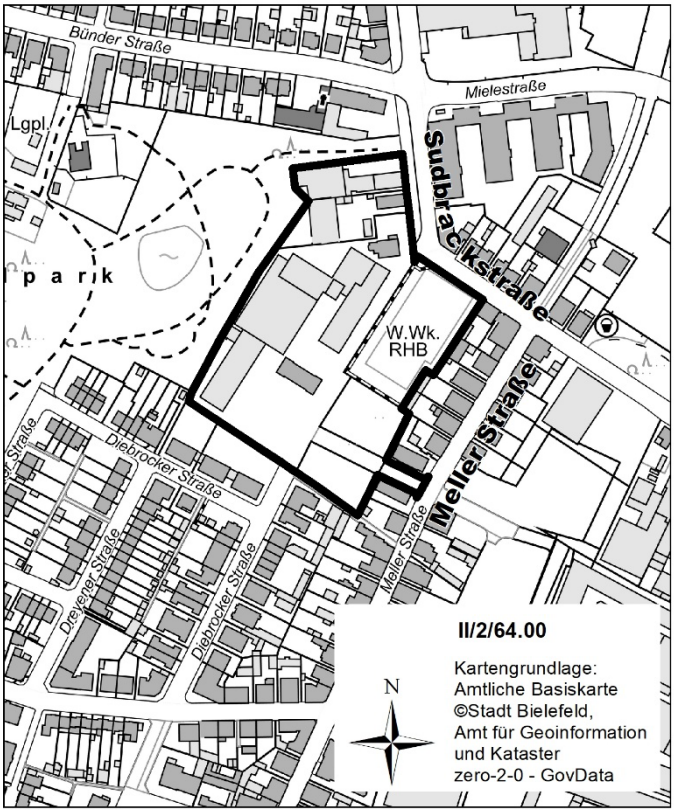
2. *Der Bebauungsplan Nr. II/2/64.00 „Wohnen östlich des Nordparks“ für das Gebiet östlich des Nordparks zwischen der Sudbrackstraße und der Diebrocker Straße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*

3. *Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13a in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.*

4. *Parallel zur Veröffentlichung im Internet sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.*

5. *Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.*

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 26. November bis einschließlich 30. Dezember 2026

im Internet unter **www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung** veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Der Beschluss, die oben genannte Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungs-frist werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB in Verbindung mit §§ 13a Absatz 2 Nummer 1, 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 18.11.26

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin